

Sachbuch

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **79 (1999)**

Heft 10

PDF erstellt am: **30.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Daniel Brühlmeier,
geboren 1951. Dr. oec.
(HSG, 1988) und lic.
ès lettres (Université
de Genève, 1975). Nach
Lehr- und Forschungs-
tätigkeit an der Uni-
versität St. Gallen von
1993–1999 persönlicher
Mitarbeiter von Eric
Honegger, Finanzdirek-
tor des Kantons Zürich.
Seit Mitte 1999 Leiter
der Stabsstelle Politi-
sche Planung und Ko-
ordination der Staats-
kanzlei.

NATIONALE IDENTITÄT UND EUROPÄISCHE HERAUSFORDERUNG

Eine Retrospektive auf Literatur zur Schweiz 1848–1998, 1. Teil

*Im Folgenden sei versucht – selbstverständlich ohne Anspruch auf Vollständigkeit oder auch nur Repräsentativität –, einige Aspekte der umfangreichen Literatur darzustellen, die aus verschiedenen Perspektiven im Umfeld oder aus Anlass der 150-Jahr-Feier der Bundesverfassung erschienen sind. Ein erster Teil ist der Vorgeschichte und einem wichtigen Blick auf Europa gerichtet; in der Tat bewegt sich die Schweiz einerseits in den Parametern ihrer Geschichte, aber auch notgedrungen – und dabei wohl zwangsläufig kontrovers – in einem weiteren, eben vornehmlich europäischen Kontext. In einem zweiten Teil soll dann vor allem auch auf Identitätsmerkmale der Schweiz eingegangen werden.**

Runde historisch-politische Erinnerungsjahre geben Anlass zu vielen Publikationen verschiedenster Gattungsherkunft: Zeitungen produzieren Sonderbeilagen, Sammelbände, Monographien usw. werden geschrieben, ja sogar Pamphlete feiern Urständ, oft mit Katastrophen evozierenden oder scharfe Alternativen formulierenden Titeln. Nicht wenige Titel sind in Frageform formuliert – dies sogar bei den Pamphleten¹, wie wenn schweizerisches Zögern zu solchen Reflexionen gehören würde und selbst in so emotional geladenen historischen Momenten die Fähigkeit zum sprachlichen Einhalt immer noch gegeben zu sein scheint. Überhaupt braucht man sich des Pamphlets nicht zu schämen: es ist vielleicht ein Ausfluss der heutigen *political correctness*, dass wir keine literarisch-politischen Kämpfer vom Kaliber eines *Daniel Defoe* oder eines *Jonathan Swift* mehr haben. Wenn sich heute zwei Politiker sprachlich in die Haare geraten, dann sind die selbsternannten moralischen Schiedsrichter und Anstandsdamen schnell auf dem Plan und heben die gelbe, zuweilen auch die rote Karte. Die scharfen Wort-

wechsel von früher, die Invektiven etwa, sind heute schlicht unvorstellbar.

Die unerlässliche Vorgeschichte von 1848

Auch für eine Retrospektive 1848–1998 muss man 1998 natürlich bei 1798 beginnen, denn: «*Kurz gefasst ist die ganze moderne Schweiz in der Helvetik enthalten*» – so *Jean-François Aubert* in einem wie immer sehr lesenswerten, aber auch unterhaltsamen Text: «Die Schweizerische Bundesversammlung von 1848 bis 1998»². 1798 brachte eine notwendige «*Erschütterung der alten Ideen*» (*Aubert*, 19), aber eigentlich ist erst ab 1830 mit der Regeneration etwas geschehen, allerdings in ganz anderer Form (*Aubert*, 22 f.).

1830–1833 wurde die politisch moderne Schweiz skizziert und in den regenerierten Kantonen – Gewaltenteilung; Parlament und Volksinstrumente – realisiert³; das scheiterte aber auf Bundesebene, denn die Bundesurkunde von 1832, l'«*Acte fédéral*», schaffte den Weg durch die helvetischen Instanzen nicht. *Aubert* attestiert der Schweiz schon für damals das Bewusstsein

* Der zweite Teil erscheint in der Novemбераusgabe.

einer schweizerischen Nation, und er rühmt den Verfassungscharakter dieses Dokuments und deren Gliederung; den französischen Text und den dazu gehörigen Kommissionsrapport aus der Feder von *Pellegrino Rossi* machte im übrigen *Luigi Lacchè* 1997 in einer eindrücklich profunden und schönen Ausgabe wieder zugänglich⁴. Die Gliederung der Bundesurkunde wird notabene 1848 (und auch wieder 1874) sorgfältig und bis ins Detail übernommen. Damit sei auch der dreisten, wohl aber in der Nachführungspropaganda bewusst und etwas tendenziös kolportierten Unterstellung begegnet, die 1848/1874er Verfassung hätte keine Ordnung!⁵

Mir will allerdings scheinen, *Aubert* gehe etwas hart mit dem Parlamentsvorschlag von 1832 ins Gericht (25 f.). Es wäre höchst interessant gewesen, dieses kleine, im übrigen durch die Personalunion des Landammanns von der Exekutive nicht gänzlich geschiedene Arbeitsparlament – also keine Schwatzbude! – konkret an der Arbeit beobachten zu können. Sei dem! Auf alle Fälle erfolgten die entscheidenden Veränderungen in der BV 1848, insbesondere das Zweikammersystem, eigentlich erst recht spät und zum Teil doch auch recht zufällig – und dies nach der Inkubation in einer Zeit (1840–1846), die *Aubert* als die faszinierendste der Schweizer Geschichte bezeichnet (27).

Dankbar muss man *Aubert* u. a. für die Präzisierungen sein, die er zu einer vermeintlich glasklaren Bestimmung der Bundesverfassung von 1848, nämlich: «*Stimmberechtigt ist jeder Schweizer, der das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat*» (Art. 63) und ihrem weiteren Schicksal bis zur Revision von 1874 liefert. Diese Klarheit wird nämlich dadurch getrübt, dass bis 1872 die geheime Wahl (des Nationalrates) bundesgesetzlich nicht vorgeschrieben war und mangelhafte Registerführung sowie zahlreiche Ausschlussgründe von den politischen Rechten bestanden, allen voran Konkurs, aber auch Wirtshausverbot. Von einigen insbesondere aus verständlichen republikanischen Prämissen hergeleiteten Ausschlussgründen einmal abgesehen reicht die von *Aubert* dargestellte Praxis manchen Kantonen nicht zum Ruhme.

«Keine
Kommission,
weder vorher
noch seitdem,
hat eine für
das politische
Schicksal
der Schweiz
wichtigere
Arbeit geleistet
als diese
Gründerväter
von 1848, und
das Schöne
besteht darin,
dass wir uns
auf keinen
Gewaltakt,
sondern ein
kollektives
und kollegiales
Zusammen-
wirken berufen
dürfen.»

Einschlägig zur Zeit vor 1848 und im Jubiläumsjahr zu Ende gebracht wurde das vierbändige Werk von *Markus Kutter* «Der modernen Schweiz entgegen»⁶. Inhaltlich und optisch eine Augenweide, holt es 1748 beim Erscheinen von *Montesquieu* «*Esprit des lois*» in Genf aus und vergisst 1648 nicht. Es ist keine, und schon gar keine isolierte, Entwicklungsgeschichte, sondern vielmehr ein intelligenter Streifzug durch Quellen und Sekundärliteratur, der auch dann und wann Skurrilem Platz einräumt: zwei, drei konzentrierte, aber leicht geschriebene Seiten zu einem Thema und eine Literaturempfehlung. «*In der Erbschaft der 50 Jahre von 1798 bis 1848 steckt so viel Gehalt, dass eine immer wieder vorgenommene Auslegeordnung ungeahnte Reichtümer zum Vorschein bringt.*»

Bei *Kutter* wird, was andernorts nicht immer der Fall ist, der Vorname von *Henri Druet* korrekt geschrieben⁷. Die Seiten, die er ihm und den anderen Gründervätern im 4. Band: «Jetzt wird die Schweiz ein Bundesstaat» dann auch widmet, sind von hoher Qualität. Das verdienen in der Tat sowohl *Druet* wie auch die Verfassungskommission von 1847/48. Die Art und Weise, wie man damals nicht-öffentlich, aber effizient und erfolgreich unter Zeit- und politischem Druck und mit dem nötigen Rückhalt in den Kantonen arbeitete, ist beispielhaft, aber eben auch einzigartig: «*Keine Kommission, weder vorher noch seitdem, hat eine für das politische Schicksal der Schweiz wichtigere Arbeit geleistet als diese Gründerväter von 1848, und das Schöne besteht darin, dass wir uns auf keinen Gewaltakt, sondern ein kollektives und kollegiales Zusammenwirken berufen dürfen.*»

Auch *Thomas Maissen* erkennt die Jahre 1798–1848 als «*die wichtigsten und nachhaltigsten in der Geschichte unseres Landes*». Seine intelligente Einführung zu «Vom Sonderbund zum Bundesstaat», einer Darstellung von Krise und Erneuerung vor allem 1847 und 1848 im Spiegel der *NZZ*⁸, thematisiert einerseits den Zwang und den Willen, in aussenpolitischer Anfechtung eine gemeinsame Handlungsfähigkeit nach aussen zu entwickeln. Andererseits natürlich aber die innenpolitische Lage eines «*pays en révolution*» (*Tocqueville*), die ständige, riskante, aber letztlich gelungene Handhabe «*vorübergehender Un-*

ordnung [als] *legitimem Mittel auf den Weg zu einer dauerhaften Ordnung*» (11). Gelungen dank der Tradition des Ausgleichs und der Streitschlichtung, der föderalen Entscheidungsfindung und dem auf allen Ebenen vorherrschenden republikanischen Prinzips. Die Eidgenossenschaft hatte letztlich gerade den «Sinn für den Kairos», den harten Schnitt im richtigen Augenblick. Die Leistung war eine zutiefst konstitutionelle: die Festlegung einer Verfassungsordnung, die sich gerade deshalb als sehr dauerhaft erwies, weil sie wandelbar war – Spielregeln festlegend, nach denen fast alle gesellschaftlichen Schichten und politischen Parteien gemeinsam, wenn auch unter liberaler Dominanz agieren konnten. Als besonders glücklich erwiesen sich dabei einerseits die Orientierung am revolutionären, republikanischen und liberalen Frankreich, andererseits aber auch der geklärte und unbestrittene territoriale Umfang (14).

Selbstverständlich nehmen die Zeitungen einen privilegierten Platz in der Konstitution bürgerlicher Öffentlichkeit ein, indem sie – mit dem Parlament – *«im öffentlichen Meinungs Austausch die Verfassung entwickeln, die der jeweiligen Gesellschaft entspricht»*. Ja, man kann sogar von einer *«gegenseitigen Bedingtheit von Revolution, Verfassung und Presse»* sprechen (18). Den Korpus von *Maissens* Buch, gegenüber den bereits publizierten Auszügen auch um interessante Karikaturen ergänzt, bilden dann auch die Ereignisse in der Darstellung der *NZZ* vornehmlich aus der Feder des damaligen Redaktors *Luigi Ercole Daverio*, der den Bundesstaat als logisches Ergebnis der eidgenössischen Geschichte legitimieren will. Die *NZZ* selbst erscheint als *«ideales Medium, um diesen mit klaren Überzeugungen, aber auch mancher unbewussten Prämisse geführten Kampf um die öffentliche Meinung vorzuführen»* – Partei zwar für den erneuerten Bund, aber nicht untendenziös und vor allem auch um Deeskalation der Gewalt im letzten Schritt bemüht wie auch grosses Interesse für das Ausland zeigend.

Professorale Sammlungen

Es gibt die klassische Art des individuellen Sammelbandes: (Mindestens) Zwei Professoren veröffentlichten verstreute, aber the-

matisch einschlägige Beiträge mit Blick auf das Jubiläum, *Alfred Kölz* und *Daniel Thürer*. *Kölz*' «Historische Abhandlungen»⁹ sind dabei naturgemäss eher rückwärtsorientiert: Sie zielen insbesondere darauf ab, *«die unermesslichen Wirkungen»* der Französischen Revolution (aber auch der Amerikanischen) auf die schweizerische Demokratie zu untermauern. Das Vorgehen von *Kölz* ist eine Mischung von stark linearen Denkverläufen und von biographischen Porträts.

Der Aussenbezug ist auch *Thürers* Artikelzusammenstellung¹⁰ genuin gegeben. Er vermutet in den *«tektonischen Strukturverschiebungen»* in Europa eine verfassungsrechtliche Grundlage, ein Verfassungsprinzip. Dass es solche konstitutionelle Ordnungsstrukturen braucht, begründet er mit dem Verlust an Steuerung durch die Entfesselung einer globalisierten Wirtschaft. Seine These ist es nun, dass sich – jenseits jeglicher Vorbildmissionen – die Schweiz und ihre 150jährige Verfassungserfahrung durchaus in diesen Prozess einbringen liesse. Gleichzeitig könnte und sollte diese Schweiz ihr Staatsverständnis daran erneuern und sich die notwendige *«Aussen»schicht einer Staatsordnung»* vergegenwärtigen. Die 48er Verfassung erscheint ihm zwar als *«das wohl besonders typische Symbol und Werk schweizerische Identität»* (20), gleichzeitig aber auch in seinen vielfältigen Verzahnungen und Rückverzahnungen als Verbindung einer überstaatlich allgemeinen Idee und ihrer innerstaatlich-situativen Ausgestaltung, einer Verbindung authentischer und auswärtiger Kräfte – wie ein System von (unterirdisch kommunizierenden) Bergseen. *Thürer* betont m.E. aber zu Recht prominent, wie sich im 19. Jahrhundert – unabhängig vom Staat, aber durchaus staatsbildend – eine autochthone *civil society* bilden konnte.

In solchen Vorgängen sieht *Thürer* auch Antworten auf neue Herausforderung an Staatslehre und Staatsrecht angesichts der Globalisierung qua Prozess der Entstaatlichung, der Erosion zahlreicher konstitutiver Elemente klassischer Staatlichkeit (auch durch Völkerrecht und EU-Recht) (29 f.).

Bei Sammelbänden eines einzigen Autors ist das Einhalten einer gewissen Werkseinheit meist gegeben. Schwieriger wird dies,

Die
Eidgenossen-
schaft hatte
letztlich
gerade den
«Sinn für den
Kairos», den
harten Schnitt
im richtigen
Augenblick.
Die Leistung
war eine
zutiefst
konstitutionelle:
die Festlegung
einer Verfas-
sungsordnung,
die sich
gerade deshalb
als sehr
dauerhaft
erwies, weil
sie wandel-
bar war.

«Was für die EU auf lange Zeit weggeschoben werden dürfte, ist eine direkte Demokratie mit initiierender oder entscheidender Sachentscheidungsbezugnis des Unionsvolks.»

wenn es sich um Mehrautoren- oder gar um und Mehrthemen-Sammlungen handelt. Durchaus aus eigener Erfahrung möchte ich anfügen, dass solche Unterfangen wohl nur der Mühe wert sind, wenn auch gemeinsam – vielleicht sogar in mehreren Durchgängen – versucht wird, der Publikation ein einheitliches Gefüge zu geben.

Die Schweiz – für welches Europa?

«Die Schweiz – für Europa?»¹¹ mit dem Untertitel: «Über Kultur und Politik» verheisst da, schon fast jedem etwas zu bieten. Das Vorwort bestätigt dies: Es ist ein Meisterwerk helvetischer Ausgewogenheit, Vermutungen und Vertiefungen. In den sich als «Denkzeichen» verstehenden Beiträgen, die gemäss einem kompetenten Urteil «von hochkompetenten Federn verfasst»¹² sind, zeigen sich dann aber doch Konturen und Schärfe. So spricht Mitherausgeber Kohler einleitend und grundsätzlich von «vergangener Politikästhetik», von «riskanter Gedankenlosigkeit» in der entscheidenden Frage, «wie heute tragfähige politische Einheiten noch möglich sind», und – in speziell polemischer Absicht – von der «ziemlich neurotischen Reaktion weiter Teile der Bevölkerung» auf den EWR, oder von den «Helvetofundamentalisten und deren Führer». Seine Betrachtung mündet einerseits in die Forderung und Hoffnung eines «Gelingens transnationalpolitischer Integration» angesichts der wirtschaftlichen Globalisie-

rung¹³, andererseits in die Feststellung der europäischen «Verfassungslücke», die allerdings – wenn überhaupt – nur auf der schweizerischen Konstruktionsfolie eines nichthomogenen, demokratischen und «in Prozeduren achtsam föderal gestuften» Willensgebildes aufgebaut werden kann.

Gerade weil Europa und die Stellung der Schweiz zu Europa so offensichtlich unweigerlich unter dem Ausgang der EWR-Abstimmung von Dezember 1992 stehen, verdient im gleichen Buch Kurt Eichenbergers Beitrag höchste Aufmerksamkeit. Nach der heilsamen Erinnerung an unsere Europazugehörigkeit und -verantwortlichkeit und daran, dass die Schweiz zwar «von Europa profitiert, während Jahrhunderten für Europa aber auch gelitten, gesorgt, Verzichte geleistet, Festigkeiten gegründet» hat, widmet er sich in souveräner Weise der Europäischen Union, ihrer Formsuche und ihren komplexen Institutionen und Organen. Wenn auch von Anbeginn klarmachend, dass die Schweiz Europa nicht anleiten kann, erweist sich der wohl immer noch an den Institutionen unseres Landes und ihrem Funktionieren am besten geschulte Blick als für ein emotionsloses Verständnis der EU äusserst fruchtbar: Der Europäische Rat, «ein Organ ohne Beispiel», aber mit dem Kollegialprinzip als wohl einzig mögliche Form der Wahrnehmung von Entscheidungsgewalt Gleichberechtigter; der EU-Ministerrat mit Zügen eines innerstaatlichen Parlaments; die EU-Kommission als ständig präsent,

¹ Vgl. im Vorfeld, und zweifelsohne auch im Zusammenhang mit 1991/92, Willy Futterknecht, EU-Beitritt?, Radika-Verlag, Stans 1994; Gaspard Schlatter, Geht die Schweiz kaputt?, Verlag Schlöpfer, Herisau 1995. Neueren Datums, aber auf der anderen Seite des politischen Spektrums nicht minder persönlich José Ribeiro, Es war einmal die Schweiz, Zytglogge-Verlag, Bern 1998.

² Helbing und Lichtenhahn, Basel 1998, S. 18. Ein zweiter Band ist dem Parlament und Parlamentsgebäude der Schweiz gewidmet (u. a. mit einem kunsthistorischen Spaziergang durch das Bundeshaus).

³ Zur Differenzierung dieser Aussage – insbesondere zur Ausweitung der Demokratie auf Druck konservativer Opposition – siehe Schaffner, hier weiter unten, im zweiten Teil, zum interessanten Kanton Luzern.

⁴ Per la Patria comune. Rapporto della Commissione della Dieta ai ventidue Cantoni sul progetto d'Atto federale da esse deliberato a Lucerna il 15 dicembre 1832, Manduria: Piero Lacaíta.

⁵ Siehe dazu auch schon Brühlmeier, LeGes 1996/1, S. 58 f.

⁶ Christoph Merian Verlag, Basel, 1996–1998.

⁷ Ich traue Kutter auch zu, dass er einen korrekten Nominativ-Plural zum lat. homo hätte bilden können; nicht mehr der Fall ist dies etwa im Katalog zur Ausstellung Die Erfindung der Schweiz 1848–1998, Landesmuseum Zürich, 1998, S. 24.

⁸ Verlag Neue Zürcher Zeitung, 1998.

⁹ Der Weg der Schweiz zum modernen Bundesstaat, Rüegger-Verlag, Chur/Zürich 1998.

¹⁰ Perspektive Schweiz. Übergreifendes Verfassungsdenken als Herausforderung, Schulthess, Zürich 1998.

¹¹ Hrsg. von Martin Meyer und Georg Kohler, Hanser, München 1998.

¹² Otfried Höffe, in: NZZ, 30./31.1.1999, S. 69. Der Schreibende freut sich, mit seinem Hinweis vor 10 Jahren mittlerweile zur Berühmtheit von Ernest Renan in schweizerischen Landen beigetragen zu haben.

¹³ die allerdings nicht auf Europa beschränkt bleibt, auch wohl kaum auf die «primär marktgesellschaftlich induzierte Europäische Union» (S. 18).

Sachkunde und Informiertheit unübertrefflich bündelndes Organ, das einer nationalstaatlichen Kollegialregierung am nächsten kommt. Deren Präsident, der auch im Rat Einsitz hat, sei in der Regel die nachhaltigste Gestalt der EU. Ein vergleichsweise schwaches Parlament und eine stark vereinheitlichte Judikative gesellen sich hinzu.

Für Eichenberger ist der Aufbau einer so komplexen institutionellen Ordnung in so kurzer Zeit eine *«bewundernswerte Leistung»*. Die institutionellen Probleme seien Standardprobleme einer Staatengemeinschaft, die die Eidgenossenschaft auch erfahren habe (Festlegung der Stimmenverhältnisse in Kollegialorganen, Regelung der Rechtssetzungsformen und -verfahren; Gleichgewicht Gemeinschaft-Mitgliedstaaten). Angesichts der Unübersichtlichkeit fehlt es der EU noch fast gänzlich an personaler Identifikation und an einer Akzeptanz, die über das Wirtschaftliche hinausgeht, vor allem aber an

einer befriedigenden Institutionalisierung der Demokratie. Zwar sind die Ansatzflächen dazu mehrfach vorhanden, auf Mitgliedstaaten- wie auf Gemeinschaftsebene, und nicht nur beim Parlament. Doch: *«Was für die EU auf lange Zeit weggeschoben werden dürfte, ist eine direkte Demokratie mit initiiender oder endentscheidender Sachentscheidungsbefugnis des Unionsvolks.»* Gleichzeitig könnte dies für die EU aber auch Auftrag bedeuten, angesichts der heutigen technischen Möglichkeiten, kreativ ein neues demokratisches Instrumentarium zu schaffen, das *«objektive Informationen adressatengerecht und flächendeckend anbringt, das Propaganda von Verfälschungen fernhält und taugliche Korrekturen ermöglicht»*. Zu diesen grossen Binnenfragen der EU gesellt sich noch eine (u. a. auch, aber nicht nur) für die Schweiz zentrale Aussenfrage, nämlich die (abnehmende?) Bereitschaft, in Europa – etwas verkürzend – nur als europäisch zu anerkennen, was in der EU Unterkunft hat. ♦

Thürer
betont wie
sich im 19. Jahrhundert –
unabhängig
vom Staat,
aber durchaus
staatsbildend –
eine autochthone
civil society
bilden konnte.

Unser modernes Gesellschaftsdenken pflegte allzu bequeme Wege zu beschreiten und ist vorab allzusehr in schematischen Gedankengängen verhaftet geblieben. Man kümmerte sich allzu einseitig um die materiell-wirtschaftlichen und zuwenig um die geistig-sittlichen Lebenszusammenhänge. Und so bemerkte man in der Regel nicht, wie verfehlt es ist, wenn man Gesellschaftssysteme theoretisch ausklügelt und sie dann einfach in einen staatlichen Grossraum, in den Bereich eines übermächtigen administrativen Befehlsapparates hineinprojiziert. Wer immer von einem derartigen Vorgehen die Verwirklichung sozialer Harmonie erhofft, der gerät zwangsläufig, um ein Wort Wilhelm Röpkes zu gebrauchen, in die «Irrwege des Rationalismus».

Es gibt z. B. einen klerikalen Rationalismus; er reicht mit seinen Wurzeln in die Scholastik und in das System des Kanonischen Rechtes zurück und findet heute seinen politischen Ausdruck in dem als Heilmittel angepriesenen halbautoritären «Korporationstaat». Es gibt ferner den im Zeitalter der Aufklärung entstandenen liberalen Rationalismus; er glaubt das soziale Heil durch ein möglichst grosses Mass von politischer und wirtschaftlicher Individualfreiheit zu erwirken. Und es gibt seit hundert Jahren den sozialen Rationalismus; er hofft durch Reformen im Sinne möglichst umfassender Gemeinwirtschaft wirkliche Freiheit, Gerechtigkeit und Zufriedenheit zu schaffen.

Alle diese rationalistischen Denksysteme scheinen einander aufs schärfste entgegengesetzt zu sein – und sind einander doch aufs engste wesensverwandt: nämlich in ihrer gleichartigen Denkmethodik. Sie huldigen sämtlich allzu äusserlich dem alten scholastischen Prinzip: Den Forderungen der Vernunft, der erkannten Wahrheit hat jede menschliche Einrichtung, und wäre sie von ehrwürdigem Alter, unbedingt zu weichen.

Nun haften aber gerade staatsbildende ethische Kräfte wie die kollektive Bereitschaft zur Gesetzestreue, zum Vertrauen, zur Verträglichkeit auf stärkste an traditionellen Gemeinschaftsbindungen – und keineswegs an zeitbedingten Scheinwahrheiten.

Aus: Adolf Gasser, *Gemeindefreiheit als Rettung Europas*, 2. Auflage, Basel 1946, S. 164 f.